OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-651599/4/MS**

Datum: **Linz, 18. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des H M, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 9. Oktober 2019, GZ: BHFRVerk-2019-43188/15, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. Oktober 2019, GZ: BHFRVerk-2019-43188/15-HGl, wurde die Lenkberechtigung von Herrn H M (im Folgenden: Beschwerdeführer) in ihrer Gültigkeit wie folgt eingeschränkt:

- die zeitliche Gültigkeit der Lenkberechtigung der angeführten Klassen wird bis einschließlich 16.08.2020 eingeschränkt.
- Vorlage eines aktuellen Befundes einer Haarprobe auf Alkohol 3x in den nächsten 12 Monaten bei der Behörde, jeweils nach schriftlicher Aufforderung durch den Sanitätsdienst, gemäß Code 104 (Die Haare werden in Bleistiftminendicke und in einer Länge von 3 cm entnommen und dürfen nicht behandelt sein).
- alle 6 Monate ist unaufgefordert und im Original die Besuchsbestätigung einer Alkoholberatung gemäß Code 104 bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (Bürgerservicestelle) vorzulegen.
- Bei der Nachuntersuchung ist eine aktuelle fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzulegen.

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 10. Oktober 2019 persönlich zugestellt worden ist, richtet sich die am 28. Oktober 2019 verfasste, bei der belangten Behörde am 4. November 2019 eingelangte, rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wurde, den bekämpften Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Mit Schreiben vom 12. November 2019 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgesehenen Verfahrensakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ableiten ließ.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 26. Jänner 2019 in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand (0,52 mg/l) ein Kraftfahrzeug in der Gemeinde x (Anzeige der PI Königswiesen vom 27. Jänner 2019, GZ: PAD/19/00175392/001/VStV).

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Februar 2019 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für den Zeitraum von einem Monat, gerechnet ab 26. Jänner 2019 entzogen und gleichzeitig angeordnet, eines von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten, eine internistische Stellungnahme beizubringen und ein Verkehrscoaching zu absolvieren.
Für diese begleitenden Maßnahmen wurde eine Frist von drei Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, eingeräumt (Bescheid vom 18. Februar 2019).

Der Beschwerdeführer wurde in der Folge am 29. April 2019 amtsärztlich untersucht und ihm dabei aufgetragen eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie und eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen (Schreiben der belangten Behörde vom 11. Juni 2019).

Bei einem neuerlichen amtsärztlichen Termin am 8. Juli 2019 wurde festgestellt, dass ein aktuelles Blutalkohollabor noch ausständig ist und wurde die Beibringung desselben mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. August 2019 vorgeschrieben (Schreiben der belangten Behörde vom 24. Juli 2019 und Bescheid vom 9. August 2019).

Aus dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Arztbrief, verfasst von Dr. med. univ. C W, Facharzt für Innere Medizin, Kardiologie und Intensivmedizin, vom 29. April 2019 geht hervor, dass von internistischer Seite bei unauffälligem GGT kein Einwand für das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 besteht (Arztbrief Dr. W).

In der am 2. Juli 2019 verfassten psychiatrischen Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie, Dr. B L, wurde ein schädlicher Gebrauch von Alkohol und art. Hypertonie diagnostiziert und zusammenfassend festgestellt, dass sich keine Hinweise für eine Abhängigkeit bei der Untersuchung gefunden haben und kein Anhaltspunkt für eine psychische Komorbidität, der Beschwerdeführer habe, seit dem Vorfall im Jänner 2019, den Alkoholkonsum nicht verändert, er konsumiere weiter Alkohol lt. seinen Angaben unregelmäßig und in geringer Menge. Von psychiatrischer Seite bestünde Fahrtauglichkeit vorerst nur mit Befristung, CDT < 1,7 % und Begleitung durch Alkoholberatungsstelle. In einem Jahr neuerliche Begutachtung empfohlen. (Stellungnahme Dr. L). Der Facharzt

ging dabei von einer Alkoholisierung von 1,09 Promille und der Verursachung eines Verkehrsunfalls aus.

In der vorliegenden verkehrspsychologischen Stellungnahme gemäß § 17 FSG-GV vom 19. Juni 2019 wurde festgestellt, dass die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit sowie die intellektuellen Voraussetzungen im Sinne der Fragestellung als gegeben zu erachten sind und aktuell eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vorliegt. Der Beschwerdeführer wurde als bedingt geeignet eingestuft zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppe 1 (Klassen AM und B).
Zur Verifizierung der vom Untersuchten getätigten Angaben bezüglich eines unauffälligen Alkoholkonsummusters wird vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung die Kontrolle alkoholspezifischer Parameter empfohlen.

Weiters wird in der verkehrspsychologischen Stellungnahme Folgendes ausgeführt:
[...]
„Die skizzierten Strategien zur Trennung von ‚drink & drive' lassen vermuten, dass er sich der enthemmenden Wirkung von Alkoholkonsum bei der Planung von Trinkanlässen bewusst ist. Er will künftig Alkoholtrinkanlässe so organisieren, dass ein problematisches Zusammentreffen von Alkoholkonsum und Autofahren verhindert wird.
Verhaltensprognostisch positiv hervorzuheben sind die Ergebnisse eines eingesetzten verkehrsrelevanten Persönlichkeitstestverfahrens.
[...]
Unter Berücksichtigung aller verwertbaren Informationen sowie bei grundsätzlich positiven personalen Parametern hinsichtlich der Motivation, sich künftig gesetzes- und normorientiert zu verhalten, kann daher davon ausgegangen werden, dass Herr M aus seinem früheren Fehlverhalten gelernt hat. Er hat die seinem Verhalten zugrundeliegenden Fehlleistungen ausreichend korrigiert und ist in der Lage, konkrete Verhaltensgrundsätze zur Vermeidung weiterer Trunkenheitsfahrten zu elaborieren."

Angemerkt wurde, dass unter der Voraussetzung von aktuellen unauffälligen alkoholrelevanten Laborwerten aus verkehrspsychologischer Sicht die Wiedererteilung der Lenkberechtigung befürwortet werden kann (VPU).

Der Laborbefund vom 8. August 2019 weist einen CDT-Wert von 1,54 % aus (Laborbefund).

Unter Beiziehung dieser Befunde und Stellungnahmen erstellte der Amtsarzt der belangten Behörde am 16. August 2019 ein Gutachten gemäß § 8 FSG und befand den Beschwerdeführer als auf ein Jahr befristet geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B, und schlug vor folgende Auflagen vorzuschreiben:

- Nachuntersuchung mit aktueller psychiatrischer Stellungnahme

- Kontrolluntersuchung (3x in den nächsten 12 Monaten Vorlage eines aktuellen Ergebnisses einer Haaranalyse nach schriftlicher Aufforderung durch den Sanitätsdienst - Die Haare werden in Bleistiftminendicke und in einer Länge von 3 cm entnommen und dürfen nicht behandelt sein; - alle 6 Monate unaufgeforderte Vorlage einer Besuchsbestätigung einer Alkoholberatung)

Begründend wurde ausgeführt:
„Aus amtsärztlicher Sicht ist Herr M ‚bedingt geeignet' zum Lenken von KFZ der Gr. 1. Bei ihm liegt ein Z.n. Lenken eines KFZ in alkoholisiertem Zustand vor.
Die aktuelle psychiatrische Stellungnahme und die aktuelle VPU sind schlüssig, nachvollziehbar und befürwortend.
Da die Rückfallwahrscheinlichkeit in alte Alkoholmuster, Drink & Drive Verhalten, noch erhöht ist und die Einstellungs- und Bewusstseinsänderung gegenüber Alkohol noch weiter gefestigt werden muss, ist die oben genannte Befristung als auch die oben genannten Kontrolluntersuchung unbedingt notwendig.
Bei rechtzeitiger Vorlage der Kontrollbefunde ist die nächste amtsärztliche Kontrolluntersuchung in 1 Jahr vorgesehen, wo der Klient eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme vorlegen muss." (Gutachten gemäß § 8 FSG).

Der Beschwerdeführer war bis zum Vorfall im Jänner 2019 im Besitz einer unbeschränkten Lenkberechtigung für die Klassen AM und B (Einsichtnahme in das Führerscheinregister).

Der Beschwerdeführer trat im Jänner 2019 erstmals mit einem Alkoholdelikt in Erscheinung (Einsichtnahme in das Führerscheinregister).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 3 Abs. 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4)

nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV sind Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 3 FSG-GV darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.
Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Die Annahme einer uneingeschränkten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist dann auszuschließen, wenn eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit ober ein in der Vergangenheit liegender gehäufter Missbrauch festgestellt wurde. In diesen Fällen liegt nur eine bedingte Eignung vor (VwGH 19.12.2017, Ra 2017/11/028).

Nach § 14 Abs. 5 FSG-GV darf unter den in § 14 FSG-GV genannten Voraussetzungen die Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen auferlegt werden. Die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides und der mit ihm vorgeschriebenen Auflage setzt daher gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV schlüssige Feststellungen über den gehäuften Missbrauch des Beschwerdeführers voraus (vgl. VwGH 22.2.2007, 2004/11/0096).

Zur Rechtmäßigkeit von Kontrolluntersuchungen hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:
„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn

eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."
[Formatierung nicht übernommen]

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:
„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."
[Formatierung nicht übernommen]

Der Amtsarzt begründete die von ihm vorgeschlagene Einschränkung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers mit einem Zustand nach Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem alkoholisierten Zustand.
Weiters wird im Gutachten gemäß § 8 FSG die Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie für schlüssig und nachvollziehbar befunden, obwohl dieser für die Erstellung seines Gutachtens von einem nicht vorgelegenen Grad der Alkoholisierung und einem in einem alkoholisierten Zustand verursachten Verkehrsunfall, der jedoch nie stattgefunden hat, ausgegangen war.
Die Notwendigkeit der Kontrolluntersuchung und der Befristung wurde mit der erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit in alte Alkoholkonsummuster und in das Drink & Drive Verhalten begründet.

Die Notwendigkeit einer Einschränkung ist nach den oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen dann gegeben, wenn entweder von einer Abhängigkeit von Alkohol

in der Vergangenheit oder einem gehäuften Missbrauch in der Vergangenheit auszugehen ist, da in diesen Fällen von einer bedingten Eignung des Inhabers einer Lenkberechtigung auszugehen ist.

Aktenkundig ist, dass der Beschwerdeführer in einem alkoholisierten Zustand ein Fahrzeug gelenkt hat. Der Grad der Alkoholisierung betrug dabei 1,04 Promille.
Dabei hat es sich um das erste Alkoholdelikt des Beschwerdeführers gehandelt und auch zwischenzeitlich (seit Jänner 2019 bis jetzt) sind keine derartigen Vorfälle bekannt geworden, sodass davon auszugehen ist, dass dieser Vorfall einmalig geblieben ist.

Im amtsärztlichen Gutachten wird ein Zustand nach Lenken eines KFZ in alkoholisiertem Zustand diagnostiziert, dass beim Beschwerdeführer eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit liegender gehäufter Missbrauch von Alkohol vorliegen würde, kann dem amtsärztlichen Gutachten nicht entnommen werden.
Auch ist die vom Amtsarzt der belangten Behörde zur Abgabe des Gutachtens herangezogene Facharztstellungnahme, in der bei der Beurteilung von einem nicht den Tatsachen entsprechenden Sachverhalt ausgegangen wird, nicht ohne Klärung, ob die Zugrundelegung des tatsächlichen Sachverhalts, Änderungen in der fachärztlichen Stellungnahme bewirkt, als nachvollziehbar und schlüssig zu beurteilen.
Aus der vorliegenden verkehrspsychologischen Stellungnahme ergeben sich keine Hinweise, dass der Beschwerdeführer zukünftig nicht in der Lage wäre bzw. nicht in der Lage sein könnte, bisherige Alkoholkonsummuster, Drink & Drive, zu vermeiden. Darüber hinaus ist sowohl in der verkehrspsychologischen Stellungnahme als auch in der fachärztlichen Stellungnahme von einem unregelmäßigen Alkoholkonsum in geringer Menge die Rede.

Im amtsärztlichen Gutachten ist weder das Vorliegen einer Abhängigkeit von Alkohol noch eines gehäuften Missbrauches von Alkohol in der Vergangenheit festgestellt worden noch ist ausgesprochen worden, der Grad der Alkoholisierung lasse auf eine Abhängigkeit oder einen gehäuften Missbrauch in der Vergangenheit schließen.
Festgestellt wurde „lediglich" ein Zustand nach einem Lenken eines Kfz in alkoholisiertem Zustand.
Woraus eine erhöhte Rückfallwahrscheinlichkeit in alte Alkoholkonsummuster, Drink & Drive, beim Beschwerdeführer resultiert, lässt das amtsmedizinische Gutachten offen. Aus der vorliegenden verkehrspsychologischen Stellungnahme lassen sich jedenfalls diesbezüglich keine Hinweise ableiten, die dafür sprechen würden, dass der Beschwerdeführer zukünftig nicht in der Lage sein könnte, sein Trinkverhalten entsprechend zu kontrollieren.

Im vorliegenden amtsärztlichen Gutachten wird weder eine Abhängigkeit von Alkohol noch ein gehäufter Missbrauch von Alkohol in der Vergangenheit festgestellt noch schlüssig dargelegt, dass beim Beschwerdeführer aufgrund des festgestellten Alkoholkonsums eine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde, bei der zwar derzeit eine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben wäre, jedoch zukünftig mit einer Verschlechterung gerechnet werden muss, sodass in Anwendung der oben dargestellten Rechtslage und Judikatur von einer uneingeschränkten Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen auszugehen ist.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß